

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 305/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am .....  
15. September 1967

Reg. Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juli 1967 durch

Bundesrichter Dr. H a u g  
- Vorsitzender -,  
Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und  
Bundesrichter H e y e r,  
Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r und  
Bundessozialrichter R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

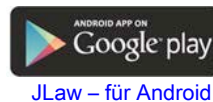
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der in Wittgendorf (Kreis Landeshut/Schlesien) geborene Kläger hatte in seinem am 2. Mai 1962 gestellten Rentenantrag u.a. angegeben, für ihn seien vom Februar 1919 bis 15. September 1922, während welcher Zeit er als Handlungsgehilfe im Einzelhandelsgeschäft seines Vaters und bei der Firma H. .... in Hundsfeld beschäftigt gewesen sei, Beiträge zur Landesversicherungsanstalt (LVA) Schlesien abgeführt worden. Anschließend habe er während seiner Tätigkeit als selbständiger Kaufmann freiwillige Beiträge zur LVA Schlesien für die Zeit vom September 1922 bis August 1928 entrichtet.

Durch Bescheid vom 11. Februar 1963 bewilligte ihm die Beklagte die begehrte Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Mai 1962 an. Dabei berücksichtigte sie für die ganze Zeit von Februar 1919 bis August 1928 keine Beiträge zur Invalidenversicherung (JV), dagegen Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) für die Zeit vom März bis September 1922, da dafür ein entsprechender Beleg der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vorhanden war. Im übrigen liegen die Versicherungskarten der AnV für die nicht streitige Versicherungszeit vom 1. September 1928 an vor.

Gegen den Bescheid vom 11. Februar 1963 erhob der Kläger Klage und begehrte die Anerkennung der nach seinen Angaben zur JV entrichteten Pflichtbeiträge von 1919 bis 1922 und der freiwillig geleisteten Beiträge von 1923 bis 1928 sowie die Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit vom Januar 1917 bis Februar 1919 als Ersatzzeit. Dazu überreichte er verschiedene Unter-



- 3 -

lagen sowie eidesstattliche Versicherungen seiner Schwester Gertrud G. geb. D. und Ida D. geb. D., ferner eine Erklärung des Schneidermeister Alfons K. in Himmelsthür, der auch als Zeuge durch das Sozialgericht (SG) Hildesheim vernommen wurde. Während des Klageverfahrens bewilligte die Beklagte dem Kläger durch Bescheide vom 15. Mai 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juni 1963 und Altersruhegeld vom 1. Dezember 1963 an. Diese Bescheide wurden damit nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ebenfalls Gegenstand des Verfahrens.

Durch Urteil vom 31. Mai 1965 wies das SG Stuttgart die Klage ab. Zur Begründung führte es im wesentlichen an, die Kriegsdienstzeit hätte nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden können, weil nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Beendigung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden sei. Desgleichen könne eine freiwillige Beitragsleistung für die Zeit von 1923 bis 1928 nicht angenommen werden. Die eidesstattlichen Versicherungen der Schwestern des Klägers und die Aussage des Zeugen K. reichten hierzu nicht aus.

Dagegen legte der Kläger Berufung ein. Das Landesozialgericht (LSG) Baden-Württemberg erhob weiteren Beweis über die Behauptung des Klägers, in der Zeit von Februar 1919 bis 15. März 1922 seien für ihn Pflichtbeiträge und vom 15. September 1922 bis August 1928 freiwillige Beiträge zur JV geleistet worden und zwar durch Vernehmung seiner Schwestern.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Durch Urteil vom 15. November 1966 wies sodann das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 31. Mai 1965 zurück. Zur Begründung führte es aus, der Senat hätte sachlich entscheiden können. Dem erst im Termin gestellten Hilfsantrag des Klägers auf Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin hätte nicht stattgegeben zu werden brauchen; dieser Antrag sei offensichtlich, und zwar aus Nachlässigkeit, verspätet gestellt; der Kläger, der von Anfang an im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen sei, hätte hinreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, sich über die ihm zustehenden prozessualen Möglichkeiten zu unterrichten. Etwaige Versäumnisse seines Prozeßbevollmächtigten müßten zu seinen Lasten gehen. Hätte der Senat dem Beweisantrag entsprochen, so wäre das bereits seit 1965 anhängige Berufungsverfahren über Gebühr verzögert worden.

In sachlicher hinsicht sei der Anspruch unbegründet. Der Kläger behaupte, während der genannten strittigen Zeit seien für ihn Beiträge zur LVA Schlesien entrichtet worden, also zu einem Versicherungsträger, dessen Versicherungsunterlagen nicht mehr erreichbar seien. Eine Beitragsleistung sei jedoch nicht glaubhaft gemacht, was sodann noch im einzelnen weiter ausgeführt wird.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15. November 1966 sowie das Urteil des SG Stuttgart vom 31. Mai 1965 aufzuheben und



- 5 -

- 5 -

die Beklagte in Änderung ihrer Bescheide vom 11. Februar 1963 und 15. Mai 1964 zu verurteilen, die Zeit vom Februar 1919 bis 15. März 1922 und vom 16. September 1922 bis August 1928 als Beitragszeit sowie die Kriegsdienstzeit vom 2. Januar 1917 bis 4. Februar 1919 als Ersatzzeit anzuerkennen und ihm eine entsprechende höhere Rente zu gewähren, gegebenenfalls das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Er macht geltend, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt (Verstoß gegen § 103 SGG). Es hätte den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Antrag, die Ehefrau des Klägers als Zeugin zu hören, nicht als verspätet zurückweisen dürfen. Die Vorschriften der §§ 279 und 529 der Zivilprozeßordnung (ZPO), von denen sich das LSG anscheinend habe leiten lassen, seien im sozialgerichtlichen Verfahren nicht – auch nicht entsprechend – anzuwenden. Außerdem verstoße die Beweiswürdigung des LSG gegen die allgemeinen Denkgesetze.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

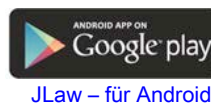
Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil er einen wesentlichen dem LSG unterlaufenen Verfahrensmangel der Vorschrift des § 164 Abs. 2 SGG entsprechend richtig gerügt hat. Das LSG durfte von der Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin nicht schon aus dem Grunde absehen, weil sich der Kläger auf dieses Beweismittel erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht – und nach dessen Meinung verspätet – berufen hat. Es kann dabei dahinstehen, ob die weitere Bemängelung des Klägers die Revision statthaft machen kann. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dazu gehört, daß es grundsätzlich jedes ihm bekannte oder bekanntwerdende Beweismittel benutzt. Hiervon läßt die Rechtsprechung in Anlehnung an § 244 der Strafprozeßordnung (StPO) nur wenige Ausnahmen zu. So darf ein Beweisantrag abgelehnt werden und eine Beweiserhebung unterbleiben, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen ist, wenn sie offenkundig oder gerichtsbekannt ist, oder wenn die Tatsache für die Entscheidung unerheblich ist, was näher zu begründen ist, oder wenn die Tatsache als wahr unterstellt werden kann, oder wenn das Beweismittel für den Beweis der behaupteten Tatsache völlig ungeeignet ist. Dabei ist jedoch eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung nicht zulässig. Eine Ablehnung kann also nicht damit begründet werden, daß der Zeuge voraussichtlich doch nichts hätte aussagen können, etwa weil der Vorfall zu lange zurück liegt. Es ist auch nicht angängig, der Aussage der Ehefrau eines Klägers von vornherein jede Eignung zur Klärung des Sachverhalts beizutragen, abzusprechen. Ein Zeuge darf nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

von vornherein abstrakt als unglaubwürdig bezeichnet werden, ein solches Urteil kann das Gericht erst fällen, wenn es sich aus der Vernehmung ein Bild gemacht hat, zumal ein Zeuge in gewissen Punkten auch wieder Glauben verdienen kann. Daß sich aus anderen Tatsachen die Unwahrscheinlichkeit oder Unglaubwürdigkeit der behaupteten Tatsache ergibt, genügt ebenfalls nicht (vgl. hierzu im einzelnen Baumbach/Lauterbach § 286 ZPO, Anm. 3 a). Schließlich kommt die Zurückweisung eines Beweisantrages in Betracht bei Verschleppungsabsicht bzw. Mißbrauch.

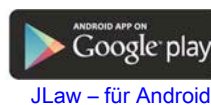
Keinen der zulässigen Gründe hat das LSG jedoch dafür angeführt, daß es von der Vernehmung der Ehefrau des Klägers abgesehen hat. Keiner dieser Gründe liegt auch ersichtlich vor. Das LSG sieht den Beweisantrag lediglich als verspätet an. Das späte Vorbringen allein rechtfertigt aber nicht die Unterlassung der weiteren Sachaufklärung durch das Gericht (vgl. auch § 246 Abs. 1 StPO). Die - auch nur sinngemäße - Anwendung der §§ 279 und 529 Abs. 2 ZPO - falls das Berufungsgericht sich von diesen Vorschriften (wie die Revision meint) hat leiten lassen - ist in den vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Aus der späten Stellung des Beweisantrags allein kann auch nicht ohne weiteres auf eine Absicht des Klägers, das Verfahren zu verschleppen, geschlossen werden; eine solche Absicht ist nach Lage des Falles auch nicht anzunehmen. Aus einer Nachlässigkeit des Klägers bei der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht könnten ihm allenfalls kostenrechtliche Nachteile erwachsen (§ 192 SGG). Die hier-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nach gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß eine Vernehmung der Ehefrau des Klägers zu einem für diesen mindestens teilweise günstigeren Beweisergebnis geführt hätte. Deshalb ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Dabei wird dieses, nachdem es die beantragte Beweiserhebung nachgeholt hat, auch zu prüfen haben, ob der Kläger, der nach seinen Angaben im elterlichen Geschäft freie Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld erhalten hat in der JV nach § 1243 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) damaliger Fassung versicherungsberechtigt gewesen sein kann und sich auch tatsächlich selbst versichert hat.

Bei einer abschließenden Entscheidung wird das LSG schließlich noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

